



**Rechnungsprüfungsamt
der Stadt Elmshorn**

**Schlussbericht
über die Prüfung des
konsolidierten Gesamtabchlusses
zum 31.12.2021
der Stadt Elmshorn**

Schlussbericht vom:

10.11.2022

Rechtsgrundlagen:

§§ 93, 92 GO

Prüfer/in:

Wiebke Penzholz

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeine Vorbemerkungen**
 - 1.1 Prüfauftrag
 - 1.2 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen

- 2. Grundsätzliche Feststellungen**
 - Bestandteile

- 3. Ordnungsgemäßheit des Gesamtabchlusses**
 - 3.1 Konsolidierungskreis
 - 3.2 Ordnungsmäßigkeit der in dem konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse
 - 3.3 Konsolidierungsgrundsätze
 - 3.4 Kontenrahmen

- 4. Gesamtbilanz**
 - 4.1 Feststellungen zu den einzelnen Bilanzpositionen
 - 4.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände
 - 4.1.2 Sachanlagen
 - 4.1.3 Finanzanlagen
 - 4.1.4 Umlaufvermögen
 - 4.1.5 Aktive Rechnungsabgrenzung
 - 4.1.6 Eigenkapital
 - 4.1.7 Sonderposten und Rückstellungen
 - 4.1.8 Verbindlichkeiten
 - 4.1.9 Passive Rechnungsabgrenzung
 - 4.1.10 Bilanzsumme

5. Gesamtergebnisrechnung

5.1 Gesamtergebnis

5.2 Neues Recht ab 01.01.2021

6. Anlagen

7. Lagebericht

8. Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
EigBe- trVO	Eigenbetriebsverordnung
GemHVO- Doppik	Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppelten Haushaltsplanes der Gemeinden
GewStG	Gewerbsteuergesetz
GO	Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
HGB	Handelsgesetzbuch
NKR	Neues kommunales Rechnungswesen
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SWE	Stadtwerke Elmshorn
UStG	Umsatzsteuergesetz

1. Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Der gesetzliche Prüfungsauftrag zur Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses ergibt sich aus § 93 Abs. 7 i. V. m. § 92 GO. Gegenstand dieser Prüfung waren vor allem die Abgrenzung des Konsolidierungskreises, die Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sowie vorgenommene Konsolidierungsprüfungen. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen hat das Rechnungsprüfungsamt seine Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld berücksichtigt. Nachweise für die Angaben im konsolidierten Gesamtabchluss und im Bericht dazu wurden auf Basis von Stichproben beurteilt.

Bei der Prüfung des Gesamtabchlusses sind die Ergebnisse der Prüfungen nach den vorhandenen Jahresabschlussprüfungen zu berücksichtigen.

1.2 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen

Der konsolidierte Gesamtabchluss ist nach § 93 Abs. 6 GO innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Der vorliegende Gesamtabchluss datiert vom 26.09.2022 und ging dem RPA am 30.09.2022 zu.

Die Grundlagen für die Prüfung des Gesamtabchlusses wurden durch das RPA bereits bei der erstmaligen Prüfung für 2016 eingehend geprüft. Eingehende Prüfungen, wie unter 1.1 geschildert konnten daher entfallen, bzw. konnten sie weiterhin darauf beschränkt bleiben, dass die Grundsätze nach wie vor Anwendung finden.

Änderungen an den Grundlagen liegen ebenfalls nicht vor.

Die weiteren zur Prüfung angeforderten Unterlagen wurden dem RPA bereitwillig zur Verfügung gestellt. Alle notwendigen Auskünfte wurden von der Verwaltung bzw. von den Stadtwerken Elmshorn erteilt.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Bestandteile des konsolidierten Gesamtabchlusses

Zum konsolidierten Gesamtabchluss gehören

- die Gesamtergebnisrechnung und
- die Gesamtbilanz.

Beizufügen sind

- die Gesamtanlagenübersicht,
- die Gesamtschuldenübersicht,
- die Gesamtforderungsübersicht.

3. Ordnungsgemäßheit des Gesamtabschlusses

Nach dem Ergebnis dieser Prüfung erfüllt der Gesamtabschluss die Anforderungen, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage so darzustellen, als ob die Stadt Elmshorn und die Stadtwerke Elmshorn eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Die Gesamtbilanz ist entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und ordnungsgemäßer Bilanzierung aufgestellt worden.

3.1 Konsolidierungskreis

Abgrenzung des Konsolidierungskreises

Gemäß § 93 GO sind mit dem Jahresabschluss der Stadt Elmshorn auch die Abschlüsse von Eigenbetrieben nach § 106 GO zu einem Gesamtabschluss zu konsolidieren. Es sind weitere Aufgabenträger vorhanden, die nicht in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen werden müssen, da ihre Abschlüsse für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nur von untergeordneter Bedeutung sind (§ 93 Abs. 2 GO).

Der Konsolidierungskreis der Stadt Elmshorn umfasste damit wie in den Vorjahren nur zwei Aufgabenträger, nämlich die Stadt sowie die Stadtwerke Elmshorn.

3.2 Ordnungsmäßigkeit der in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse

Im Rahmen der Prüfung des Gesamtabschlusses sind die Ergebnisse der vorhandenen Jahresabschlussprüfungen zu berücksichtigen. Eine erneute Prüfung der Jahresabschlüsse der zu konsolidierenden Aufgabenträger findet nicht statt. Der Jahresabschluss 2021 der SWE wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EHLER ERMER und Partner (EEP GmbH) geprüft und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk testiert. Der Jahresabschluss der Stadt Elmshorn für das Jahr 2021 wurde aufgrund des gesetzlichen Prüfungsauftrages aus § 92 GO vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Elmshorn selbst geprüft.

Der Gesamtabschluss ist ordnungsgemäß aus den beiden Abschlüssen zusammengefasst worden.

3.3. Konsolidierungsgrundsätze

Der Gesamtabschluss ist nach den Regelungen des § 53 GemHVO-Doppik vorzunehmen.

Vorliegend durfte vom Grundsatz der einheitlichen Bewertung (§ 308 HGB) abgewichen werden. Nach § 53 Abs. 2 GemHVO-Doppik darf eine Abweichung vorgenommen werden, wenn für die in den Gesamtabschluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden unterschiedliche Ansatz-, Bewertungs- und Ausweissvorschriften für die Gemeinde und den Aufgabenträger bestehen.

Von dieser Vereinfachungsmöglichkeit wurde Gebrauch gemacht.

3.4. Kontenrahmen

Für die Aufstellung des Gesamtabchlusses ist nach § 53 Abs. 7 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 und § 48 GemHVO-Doppik die kommunale Gliederung vorgeschrieben.

4. Gesamtbilanz

Der Positionsrahmen der Gesamtbilanz entspricht dem Muster nach der GemHVO.

Die in der Gesamtbilanz aufgenommenen Werte basieren auf der zutreffend erstellten Summenbilanz, auf der die Konsolidierungsschritte:

- Kapitalkonsolidierung
- Schuldenkonsolidierung
- Aufwands- und Ertragskonsolidierung
- Zwischenergebniseliminierung

angewendet wurden.

Die Bilanzpositionen der zu konsolidierenden Einzelabschlüsse sind zutreffend erfasst und aufaddiert worden.

4.1. Feststellungen zu einzelnen Bilanzpositionen

4.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Die in die Gesamtbilanz übernommenen Werte sind schlüssig aus den Einzelabschlüssen übernommen worden.

4.1.2. Sachanlagen

Die Angaben zu den Sachanlagen wurden stichprobenartig überprüft. Die Fortschreibung der Werte nach Feststellung für die erste Eröffnungsbilanz 2010 bei der Stadt wird jährlich durch das RPA geprüft.

4.1.3. Finanzanlagen

Unter der Position 1.3.3 „Sondervermögen“ zeigt sich im Vergleich der städtischen Bilanz zur Gesamtbilanz naturgemäß eine erhebliche Abweichung. Diese erhebliche Abweichung ist der Konsolidierung geschuldet, da es sich insbesondere um das Sondervermögen SWE handelt.

4.1.4 Umlaufvermögen

Die Position 2.1 „Vorräte“ enthält weit überwiegend die bei den SWE vorgehaltenen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen.

Bei der Position Forderungen und sonstige Vermögensgegenständen unter Punkt 2.2 der Gesamtbilanz ist festzuhalten, dass die öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen bestehen sowie dass die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen insbesondere auf Forderungen der Stadt zurückzuführen sind. Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen sind überwiegend auf die Forderungen der SWE zurückzuführen.

Die Position 2.4. der Gesamtbilanz „Liquide Mittel“ wurde in ihrem Wert insbesondere durch Kontoauszüge der Guthaben bei Kreditinstituten sowie Saldenbestätigungen bzw. durch den testierten Jahresabschluss nachgewiesen.

4.1.5 Aktive Rechnungsabgrenzungen

Der in der Gesamtbilanz ausgewiesene Wert in Höhe von 13.477.842,39 € liegt unter dem Wert der Bilanz der Stadt Elmshorn in Höhe von 13.911.635,21 €.

Die Differenz ist auf die durchgeführte Schuldenkonsolidierung zurückzuführen. Die Zuschüsse der Stadt wurden teilweise konsolidiert bzw. in Anlagevermögen umgebucht.

4.1.6 Eigenkapital

Hier sind die Werte der allgemeinen Rücklage, der Sonder- und der Ergebnisrücklage wiedergegeben. Der im Rahmen der Kapitalkonsolidierung ermittelte Unterschiedsbetrag wurde hier ebenfalls ausgewiesen.

4.1.7 Sonderposten und Rückstellungen

Die Sonderposten und die Rückstellungen sind zutreffend konsolidiert worden.

4.1.8 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten wurden mit ihren Erfüllungsbeträgen bilanziert. Die Schuldenkonsolidierung ist zutreffend erfolgt.

4.1.9 Passive Rechnungsabgrenzung

Es wurden passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 2.903.092,81 € bilanziert. Der Wert wurde zutreffend aus den Einzelabschlüssen abgeleitet.

4.1.10 Bilanzsumme

Die Bilanzsumme in Aktiva und Passiva beträgt z. 31.12.2021 461.266.516,67 €.

5. Gesamtergebnisrechnung

5.1 Gesamtergebnis

Der konsolidierte Gesamtabchluss besteht neben der Gesamtbilanz ebenfalls aus der Gesamtergebnisrechnung.

Die Gesamtergebnisrechnung wird auf Grundlage einer Summenergebnisrechnung, die sich aus der Addition der Posten der Einzelabschlüsse ergibt, erstellt.

Im Rahmen der Aufstellung der Gesamtergebnisrechnung wurden die Erträge und Aufwendungen der zu konsolidierenden Abschlüsse zutreffend erfasst, aufaddiert sowie konsolidiert.

Erläuterungen zu den Erträgen und Aufwendungen sind im Lagebericht zum Gesamtabchluss zutreffend dargestellt.

Das Gesamtergebnis beläuft sich zum 31.12.2021 auf 6.901.836,25 €.

5.2 Neues Recht ab 01.01.2021

Mit dem Gesetz zur Harmonisierung der Haushaltswirtschaft der Kommunen (Kommunalhaushalte-Harmonisierungsgesetz) vom 23.06.2020, dass als Artikelgesetz u. a. die GO mit Wirkung vom 01.01.2021 ändert, wurden auch neue Regeln zur Genehmigungspflicht von Kreditaufnahmen getroffen.

So bedürfen u. a. Kreditaufnahmen z. B. nach dem neuen § 85 Abs. 6 GO keiner Genehmigung, wenn

- die Ergebnisrechnung oder die **Gesamtergebnisrechnung** des Vorjahres mindestens ausgeglichen war,
- die Ergebnisplanung, die Ergebnisrechnung oder die **Gesamtergebnisrechnung** des Vorjahres mindestens ausgeglichen war und
- der Ergebnisplan im Haushaltsjahr und den drei nachfolgenden Jahren nach der mittelfristigen Ergebnisplanung mindestens ausgeglichen ist.

Das Ergebnis des städtischen Gesamthaushalts erhält damit eine neue Qualität.

6. Anlagen

Der Gesamtbilanz ist nach § 53 Abs. 1 Ziffer 3 der GemHVO-Doppik auch ein Gesamtanhang beizufügen. Dazu gehört nach § 93 Abs. 4 GO, dass die anderen gemeinsamen Kommunalunternehmen nach § 19 b GKZ, die von der Stadt mitgetragen werden, Zweckverbände, in denen die Stadt Mitglied ist, andere Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist und rechtsfähige kommunale Stiftungen, die von der Stadt verwaltet werden, anzugeben sind.

In der Anlage 4 zum Gesamtabchluss wurden zutreffend alle Zweckverbände und Gesellschaften mit den Anteilen der Stadt an ihnen genannt. Sondervermögen, Kommunalunternehmen, gemeinsame Kommunalunternehmen, andere Anstalten existieren nicht.

Die rechtsfähige städtische Stiftung „Stiftung zur Erhaltung von Kulturdenkmälern“, die von der Stadt verwaltet wird, wurde nachrichtlich aufgeführt. Dem Anhang sind als Anlage 1 bis 3 weiterhin der Gesamtanlagenspiegel, der Gesamtforderungsspiegel und der Gesamtverbindlichkeitspiegel beigelegt.

Die genannten Werte sind zutreffend.

7. Lagebericht

Dem Gesamtabchluss ist gemäß § 93 Abs. 1 Satz 3 GO ein Gesamtlagebericht beizufügen.

Der vorgelegte Lagebericht zum Gesamtabchluss der Stadt Elmshorn zum 31.12.2021 gibt einen Gesamtüberblick und erläutert den konsolidierten Gesamtabchluss.

Der Lagebericht enthält ebenso einen Ausblick auf die zukünftige Entwicklung und bestehende Chancen und Risiken.

8. Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses

Der zur Prüfung vorgelegte konsolidierte Gesamtabchluss 2021 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt Elmshorn entwickelt. Er enthielt alle vorgeschriebenen Angaben.

Der konsolidierte Gesamtabchluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage.

Die Gesamtbilanz, die Gesamtergebnisrechnung, die Anlagen und der Lagebericht wurden nach den Vorschriften der GO sowie der GemHVO-Doppik und der analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt.

Ergebnis dieser Prüfung ist, dass keine Einwendungen gegen den konsolidierten Gesamtabchluss einschließlich des Lageberichtes zu erheben sind.

Rechnungsprüfungsamt

Az.: 091-30/6



Wiebke Penzholz
(Rechnungsprüfungsamtsleiterin)